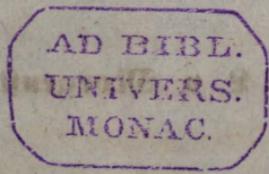


Digitized by Google

Digitized by Google



Die künftige politische Gestaltung Deutschlands läßt sich für jetzt so weit übersehen, daß die sämmtlichen deutschen Staaten ein Reich bilden werden, welches ihnen selbst ihre Selbstständigkeit und ihren Staatsbürgern deren Freiheit verbürgt, so weit diese neben den Gesamtinteressen des deutschen Volkes bestehen können. Diese Gesamtinteressen, deren Umfang mit Vorbehalt der zweiten Lesung bereits bestimmt ist, sollen durch eine Volksvertretung und eine Reichsregierung gesichert werden. Die Gestaltung der Volksvertretung ist in Berathung, die Form der Reichsregierung für jetzt (in der Mitte Decembers 1848) noch ein Gegenstand der gespanntesten Erwartungen, streitender Interessen und unendlicher Schwierigkeiten. In welcher Form sie aber auch am Ende kund gegeben werden möge, Eins thut vor Allem Noth: daß sie in einem richtigen Verhältnisse zu

den einzelnen deutschen Staaten stehe. Wir Alle, die wir die wahre Freiheit des deutschen Volkes, die Entwicklung des ganzen Reichthums seiner Fähigkeiten, seiner Kraft und seiner Hülfsquellen nach Innen und nach Außen wollen, müssen eine kräftige Regierung an Deutschlands Spize wünschen. Eine solche gewinnen wir aber nicht in einem idealen Aufschwunge, wenn wir sie mit einer Macht ausrüsten, die sie in der Idee auf eine Höhe stellt, von welcher aus sie alle einzelnen deutschen Staaten überragen soll, sondern allein durch eine richtige Würdigung dessen, was in unsfern öffentlichen Verhältnissen als Gegebenes vorliegt. Wie verschieden auch unsere Ansichten von Partikularismus sein mögen, ob wir in ihm einen Fluch, oder einen Segen des deutschen Volkes erblicken, darin werden wir Alle einig sein, daß er wirklich da ist. Dieß hat sich zu allen Zeiten ergeben, und noch in unsrer allerneuesten Geschichte hat es sich vielfach und überall in Deutschland unwiderleglich fund gethan, daß die Idee der Einheit Deutschlands zwar überall in dem deutschen Volke lebt, daß aber daneben der Partikularismus viel tiefer in dessen einzelnen Stämmen

wurzelt. Diesem Gegebenen muß daher Rechnung getragen werden. Denn nichts ist gewisser, als daß die Idee einer Ueberragung der einzelnen Staaten durch die Reichsgewalt praktisch nicht zur Macht derselben, sondern entweder zu ihrer Ohnmacht, oder zum Mißbrauche und zur Unterdrückung einzelner deutschen Staaten führen würde. Je höher der Thron der Reichsregierung in der Idee gestellt wäre, um so höher würde in der Wirklichkeit die Scheidewand sich aufbauen, welche sie von den einzelnen Staaten und durch diese von dem gesammten deutschen Volke trennte. Nicht also auf die Ueberragung der deutschen Reichsgewalt, sondern auf ihre Versöhnung mit dem Partikularismus, auf eine Wechselwirkung mit den einzelnen deutschen Staaten, auf ein gemeinschaftliches Streben nach dem gemeinsamen Ziele muß die Macht der Reichsregierung in Deutschland begründet werden. Das einzige Mittel, durch welches diese Versöhnung, diese Wechselwirkung, dieses Hand in Handgehen organisch verwirklicht werden können, ist eine verfassungsmäßige Mitwirkung der deutschen Staaten bei der Reichsregierung. Deren Einfluß auf die Reichsgesetz-

gebung wird durch die zum Staaten- und Volks-
hause aus den einzelnen Staaten abzuordnenden
Mitglieder dieser gesetzgebenden Körper hinreichend
in der Verfassung gesichert. Die Vollziehung der
Reichsgesetze wird großen Theils nicht unmittelbar
der Reichsgewalt obliegen, sondern den einzelnen
deutschen Staatsregierungen in die Hand gegeben
sein. Mit dem Erlass der Reichsgesetze und mit
deren Vollziehung ist aber der Umfang der Wirk-
samkeit der Reichsgewalt noch nicht erschöpft. Sie
soll auch regieren, und beim Regieren sind
außerhalb der Grenzen der Gesetzgebung Beschlüsse
zu fassen, welche für das Volksleben von dem
tief eindringendsten Einflusse sind. Daß nun auch
bei solchen Regierungsbeschlüssen die Sonderinter-
essen der einzelnen deutschen Staaten in Erwä-
gung gezogen werden, daß denselben so weit Rech-
nung getragen werde, als die Zwecke des Reiches
zulassen, ist eine Anforderung, welche das deutsche
Volk in seiner Gesamtheit, wie jeder einzelne
deutsche Volksstamm im Besondern an die Reichs-
gewalt zu stellen berechtigt sind. Niemand wird
dieß bezweifeln, und eine Reichsregierung, die mit
Weisheit geführt wird, möchte solchen Rücksichten

sich nicht überhoben erachten. Es genügt aber nicht, ihr hierin zu vertrauen; dieses Vertrauen muß durch die Verfassung gewährleistet sein, und dieß kann nur dadurch ausreichend geschehen, daß dem Reichsoberhaupte eine Regierungsbehörde beigegeben wird, welche demselben Behufs der Fassung der Regierungsbeschlüsse, theils mit dem Rechte der Zustimmung, theils berathend, theils vermittelnd zur Seite steht, und deren Mitglieder von den einzelnen deutschen Staaten ernannt werden. Diese Regierungsbehörde möchte am angemessensten Reichsstaatsrath zu benennen sein. Zur näheren Anschauung dieses Gedankens mögen folgende Andeutungen von der Zusammensetzung und der Wirksamkeit eines solchen Reichsstaatsrathes dienen.

1. Der Reichsstaatsrath besteht aus den Reichsministern und siebenzehn von den einzelnen deutschen Staaten ernannten Mitgliedern, welche letztere Reichsräthe benannt werden.

Öesterreich	ernennt	3	Reichsräthe
Preußen	=	3	=
Baiern	=	2	=
Sachsen	=	1	=

Hannover	ernennt	1	Reichsrath
Würtemberg		1	
Baden			
Hohenzollern		1	
Lichtenstein		1	
Kurhessen			
Großherzogthum Hessen		1	
Hessen = Homburg		1	
Holstein = Schleswig = Lauenburg			
Mecklenburg = Schwerin		1	
Mecklenburg = Strelitz			
Luxenburg = Limburg			
Oldenburg			
Braunschweig			
Nassau		1	
Lippe			
Waldeck			
Schaumburg = Lippe			
Großherzogthum Sachsen			
Herzogthümer Sachsen			
Anhalt		1	
Schwarzburg			
Reuß			
Die vier freien Städte		1	

Mehrere Staaten, die zusammen nur einen Reichsrath ernennen, werden unter Vermittelung des Reichsoberhauptes wegen ihrer Theilnahme an der Ernennung und Zurückberufung dieses Reichsrathes eine organische Vereinbarung treffen.

Einer von den Reichsräthen, welche Österreich, Preußen und Baiern ernennen, muß ein im Heerwesen erfahrener Mann sein.

2. Der Reichsstaatsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich seinen Präsidenten, und ernennt sein Canzleipersonal.

3. Die Wirksamkeit des Reichsstaatsrathes ist theils entscheidend, theils begutachtend, theils vermittelnd.

a. An die entscheidende Zustimmung des Reichsstaatsrathes ist die Reichsregierung gebunden:

aa. bei der Absaffung von Gesetzentwürfen, die dem Reichstage vorgelegt werden sollen,

bb. bei der verfassungsmäßig erforderlichen Genehmigung der von dem Reichstage gefassten Beschlüsse,

cc. bei den Beschlüssen über Krieg und Frieden mit dem Auslande,

dd. bei allen wegen wichtigerer diplomatischen Verwickelungen mit dem Auslande zu fassenden Beschlüssen,

ee. bei allen Verträgen mit dem Auslande,

ff. bei allen Verwickelungen von Bedeutung mit einzelnen deutschen Staaten, infofern es darauf ankommt, deshalb einen Beschuß zu fassen,

gg. bei allen Beschlüssen zur Wahrung des Reichsfriedens, infofern die bewaffnete Macht hierzu zu verwenden ist,

hh. bei der Aufnahme von Anlehen in außerordentlichen Fällen.

b. Auch in allen übrigen Fällen, wo eine wichtige Regierungsmaßregel zu berathen ist, hat der Reichsstaatsrath die Verpflichtung sein Gutachten auf Verlangen des Reichsoberhauptes abzugeben. Die Reichsregierung ist aber in allen unter a. nicht besonders benannten Fällen bei ihren Beschlüssen hieran nicht gebunden.

c. Vermittelnd wirken die einzelnen Mitglieder des Reichsstaatsrathes dadurch, daß sie

zugleich die Organe sind, welche die Verbindung zwischen dem Reichsoberhaupte und den einzelnen Staaten erhalten; sie befördern die Mittheilungen, Verfügungen und Anfragen der Reichsregierung an die einzelnen deutschen Staaten, und verhandeln über Anfragen und Mittheilungen der einzelnen deutschen Staaten mit der Reichsregierung.

4. Die Reichsräthe werden auf die Reichsverfassung im Reichsstaatsrathе verpflichtet, und sind wegen aller Verlegerungen derselben durch ihre Abstimmungen gleich den Reichsministern verantwortlich, sie sind bei ihren Abstimmungen nicht an die Instructionen der sie ernennenden deutschen Staaten gebunden, diese letzteren aber berechtigt, sie zu jeder Zeit willkührlich abzuberufen.

5. Die Beschlüsse des Reichsstaatsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Jeder Reichsminister und jeder Reichsrath haben eine Stimme; in den Fällen jedoch, in welchen zur Beschlusnahme der Reichsregierung die entscheidende Zustimmung des Reichsstaatsrathes erforderlich ist, zählen mehr als drei Stimmen der Reichsminister auf einer Seite nur für Drei

Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6. Die Verhandlungen des Reichsstaatsrathes werden durch den Druck veröffentlicht. Nur hinsichtlich der auswärtigen Angelegenheiten, der Festungen und der Operationen des Heeres kann von der Mehrheit des Reichsstaatsrathes beschlossen werden, daß die hierauf bezüglichen Verhandlungen nur den einzelnen deutschen Staatsregierungen mitgetheilt werden.

Den Männern gegenüber, für welche diese Mittheilung zunächst bestimmt ist, wird es überflüssig sein, näher auszuführen, daß eine solche Einrichtung die Macht der Reichsregierung in der Idee mildern, in der Wirklichkeit aber ganz ungemein verstärken würde. Wenn den einzelnen deutschen Staaten das Bewußtsein ihrer Mitwirkung bei den wichtigsten Regierungs-Maßregeln der Reichsregierung gegeben ist, wenn ihnen die Ueberzeugung inwohnt, daß dabei ihre Sonderinteressen vertreten werden, wenn auf diese Weise so manche Mißverständnisse und Zerwürfnisse, welche selbst bei der genauesten Begrenzung der Befugnisse der Reichsgewalt zwischen ihr und den ein-

zernen deutschen Staaten so leicht sich erheben können, vermieden werden; so werden die einzelnen deutschen Staaten in der Reichsregierung nicht die Gegnerin ihrer Sonderinteressen, sondern die Vermittlerin derselben mit den Zwecken des gesammten deutschen Volkes erkennen; sie werden dann praktisch sich selbst als einen Theil im Ganzen wieder finden, und um so geneigter sein, ihre Interessen den Gesammtzwecken des deutschen Volkes unterzuordnen, und zur Verwirklichung derselben in ihrem Bereich in eine lebendige Wechselwirkung mit der Reichsregierung zu treten. Nur durch ein solches Hand in Handgehen der einzelnen deutschen Regierungen mit der Reichsregierung kann die Einheit Deutschlands zu seinem wahren Heile, zu seinem Ruhme und zu seiner Ehre unter den gegebenen Zuständen sich gestalten. Nur ein Organismus, in welchem die einzelnen deutschen Staaten als die Mitträger der Reichsgewalt anerkannt werden, kann für jetzt praktische Geltung erlangen. Etwas Weiteres beabsichtigen, als die Bedürfnisse der Gegenwart in das Auge fassen; in den Organismus Deutschlands Keime für eine künftigen Geschlechtern zusagende Gestaltung legen,

dadurch auf die Republik hinwirken wollen, wie Diese erstreben, auf ein vollständiges Aufgehen der einzelnen Staaten in eine deutsche Gesamtmonarchie, wie Zene möchten, gehört in das Reich wesenloser Ideen, die dem praktischen Staatsmann als Mißgeburten menschlicher Vermessenheit und staatskünstlerischen Überwixes erscheinen. Der Entwicklungsgang der Völker trogt aller menschlichen Berechnung, und bis jetzt weiset die Geschichte gebildeter Völker noch kein Beispiel auf von einem geglückten staatskünstlerischen Versuche, denselben aufzuhalten, oder nach einem bestimmten Ziele zu leiten. Fassen wir also das Bedürfniß der Gegenwart auf, sorgen wir als ehrliche Deutsche mit Verleugnung aller Selbstsucht für Größe, Einheit, Macht, Freiheit und Wohlsein unseres theuern deutschen Vaterlandes in dem Maße, das jetzt zu erreichen ist, und überlassen wir unseren Nachkommen, die Bedürfnisse ihrer Zeit zu ermessen, und sich auf unsere Schultern zu erheben, um einen vollkommneren Organismus zu schaffen!

